



Karrösten, am 30.04.2015

## Kanalgebührenordnung der Gemeinde Karrösten

Der Gemeinderat der Gemeinde Karrösten hat mit Beschluss vom 29.04.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung beschlossen:

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

- 1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr.
- 2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalanlage.  
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt der Baubeendigung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.  
Dies gilt auch für die Errichtung von Schwimmbecken.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung einer Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage (Wasserzählereinbau).

### § 3

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs.5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes (3) vorliegt. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes (3) vorliegt.
- 2) Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt € 5,41 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage und wird bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen. Mindestgebühr € 189,35 (€ 5,41 x 35m<sup>3</sup>).
- 3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
  - Ställe, Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels;
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden/sind;
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – **nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Punktes (1) gegeben ist.)**
- 4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 3 bisher nicht entrichtet wurde.
- 5) Bei Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen ist Bemessungsgrundlage der Rauminhalt (tatsächliches Fassungsvermögen) des Schwimmbeckens.  
Die Kanalanschlussgebühr für Schwimmbecken im Freien oder in geschlossenen Räumen beträgt 7,27 Euro pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage und wird bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen.

### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler. Erfolgt jedoch der Wasserbezug ohne Wasserzähler, wird eine Mindestmenge von 45 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verrechnet.
2. Die laufende Kanalbenützungsg Gebühr für Abwässer beträgt derzeit 2,115 Euro je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch und wird bei der Festsetzung der Gebühren und Hebesätze jährlich neu beschlossen.

## **§ 5**

### **Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr**

1. Für landwirtschaftliche Betriebe mit Schafhaltung werden pro Großvieheinheit 9 m<sup>3</sup>, bei Rinderhaltung 15 m<sup>3</sup>, bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Bei beiden Varianten ist jedoch eine Mindestmenge pro Person von 45 m<sup>3</sup> für die Kanalbenützung zu berücksichtigen

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr**

- 1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und 3 sinngemäß.
- 2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 8**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungs- und Wasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht, und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 10**

### **Einhebung der Kanalgebühren**

- 1) Die Anschlussgebühren, die Erweiterungs- und die Erneuerungsgebühren werden den Gebührenpflichtigen nach Entstehen der Gebührenpflicht mit Bescheid vorgeschrieben.
- 2) Für die laufende Kanalbenützungsgebühr gilt:  
Auf Basis des Vorjahresverbrauches werden für das laufende Jahr vierteljährlich Vorauszahlungen vorgeschrieben.

Ist der Vorjahresverbrauch nicht bekannt, so kann eine Schätzung vorgenommen werden. Nach Ablauf des Jahres wird die laufende Kanalbenutzungsgebühr für das vorangegangene Jahr auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches vorgeschrieben, die geleisteten Vorauszahlungen werden in Abzug gebracht.

## § 11

### Auskunfts- und Meldepflicht

Die Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und Bestandnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einem Organ der Gemeinde Karrösten den Zutritt zum Gebäude zu gestatten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, jede Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen unverzüglich der Gemeinde zu melden.

Die von der Gemeinde beauftragten Organe unterliegen der Geheimhaltungspflicht.

## § 12

### Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## § 13

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Krabacher Oswald



Angeschlagen am: 04.05.2015

Abgenommen am: 19.05.2015

Innerhalb der Kundmachungsfrist wurde beim Gemeindeamt Karrösten kein Einwand erhoben.

Der Bürgermeister:

  
Krabacher Oswald

